

Datenverarbeitungsvereinbarung

zwischen

dem KUNDEN

(dem Datenverantwortlichen)

und

„Tjekvik“

Autoinnovation ApS

Kronprinsessegade 6
1306 Kopenhagen K. Dänemark
USt-IdNr.: DK37211192
(+45) 3070 6970
admin@tjekvik.com

(dem Auftragsverarbeiter),

jeweils als „Partei“ oder zusammen als „die Parteien“ bezeichnet,

DIESE HABEN die nachstehenden Vertragsklauseln (die Klauseln) VEREINBART, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten.

1. EINLEITUNG

1.1. Die vorliegenden Vertragsklauseln (die Klauseln) legen die Rechte und Pflichten des Datenverantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen des Datenverantwortlichen dar.

1.2. Die Klauseln wurden gestaltet, um die Einhaltung von Artikel 28(3) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) durch die Parteien sicherzustellen.

1.3. In Zusammenhang mit der Bereitstellung von „Tjekvik, Digital Service Reception“ verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Namen des Datenverantwortlichen im Einklang mit den Klauseln.

1.4. Die Klauseln haben Vorrang gegenüber allen vergleichbaren Bestimmungen, die in anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien enthalten sind.

1.5. Den Klauseln sind drei Anlagen beigefügt, die einen festen Bestandteil der Klauseln bilden.

1.6. Anlage A enthält Einzelheiten über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Zweck und Art der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen und Dauer der Verarbeitung.

1.7. Anlage B enthält die Bedingungen des Datenverantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter sowie eine Liste von durch den Datenverantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeitern.

1.8. Anlage C enthält die Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, den vom Auftragsverarbeiter mindestens umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen und der Art und Weise, wie Überprüfungen des Auftragsverarbeiters und eventueller Unterauftragsverarbeiter durchzuführen sind.

1.9. Die Klauseln werden von beiden Parteien zusammen mit den Anlagen in Schriftform, einschließlich der elektronischen Form, aufbewahrt.

1.10. Die Klauseln befreien den Auftragsverarbeiter nicht von den Verpflichtungen, denen der Auftragsverarbeiter gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder anderen Gesetzen unterliegt.

2. DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES DATENVERANTWORTLICHEN

2.1. Der Datenverantwortliche ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO (siehe Artikel 24 DSGVO), den einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder des Mitgliedsstaates und den Klauseln erfolgt.

2.2. Der Datenverantwortliche hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.

2.3. Der Datenverantwortliche ist unter anderem dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Verarbeitung

personenbezogener Daten, zu deren Durchführung der Auftragsverarbeiter angewiesen wird, eine rechtliche Grundlage hat.

3. DER AUFTRAGSVERARBEITER HANDELT WEISUNGSGEMÄSS

3.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenverantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist. Derartige Anweisungen werden in den Anlagen A und C ausführlich beschrieben. Nachfolgende Anweisungen können vom Datenverantwortlichen auch während der Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt werden, wobei derartige Anweisungen jedoch immer zu dokumentieren sind und in Schriftform, einschließlich der elektronischen Form, in Verbindung mit den Klauseln aufzubewahren sind.

3.2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Datenverantwortlichen umgehend, falls die vom Datenverantwortlichen erteilten Anweisungen nach Meinung des Auftragsverarbeiters der DSGVO oder den einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder des Mitgliedsstaates widersprechen.

4. VERTRAULICHKEIT

4.1. Der Auftragsverarbeiter gewährt ausschließlich dem Auftragsverarbeiter unterstellten Personen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, und ausschließlich nach dem „Need-to-Know“-Prinzip Zugang zu den im Namen des Datenverantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten. Die Liste der Personen, denen Zugang gewährt wurde, wird regelmäßig überprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung kann der Zugang zu personenbezogenen Daten widerrufen werden, falls der Zugang nicht mehr erforderlich ist, und folglich sind personenbezogene Daten für diese Personen dann nicht mehr zugänglich.

4.2. Der Auftragsverarbeiter weist auf Anfrage des Datenverantwortlichen nach, dass die betreffenden Personen unter der Aufsicht des Auftragsverarbeiters der oben genannten Vertraulichkeit unterliegen.

5. SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

5.1. Artikel 32 DSGVO legt fest, dass der Datenverantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Datenverantwortliche bewertet die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, und richtet Maßnahmen ein, um diese Risiken zu mindern. Je nach Relevanz können die Maßnahmen Folgendes einschließen:

- a. Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

5.2. Gemäß Artikel 32 DSGVO bewertet der Auftragsverarbeiter ebenfalls – unabhängig vom Datenverantwortlichen – die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, und setzt Maßnahmen um, um diese Risiken zu mindern. Zu diesem Zweck stellt der Datenverantwortliche dem Auftragsverarbeiter alle für die Ermittlung und Bewertung solcher Risiken erforderlichen Informationen zur Verfügung.

5.3. Darüber hinaus unterstützt der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen dabei, die Einhaltung der Verpflichtungen des Datenverantwortlichen gemäß Artikel 32 DSGVO zu gewährleisten, indem er unter anderem dem Datenverantwortlichen Informationen bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die bereits vom Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 32 DSGVO umgesetzt werden, sowie alle sonstigen Informationen zur Verfügung stellt, die der Datenverantwortliche benötigt, um seine Pflichten gemäß Artikel 32 DSGVO zu erfüllen.

Falls im Anschluss – nach der Bewertung durch den Datenverantwortlichen – für die Minderung der ermittelten Risiken weitere Maßnahmen vom Auftragsverarbeiter umgesetzt werden müssen, die über die bereits vom Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 32 DSGVO umgesetzten Maßnahmen hinausgehen, spezifiziert der Datenverantwortliche diese zusätzlichen umzusetzenden Maßnahmen in Anlage C.

6. EINSATZ VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN

6.1. Der Auftragsverarbeiter erfüllt die in Artikel 28(2) und (4) DSGVO spezifizierten Anforderungen, um einen weiteren Verarbeiter (einen Unterauftragsverarbeiter) einzusetzen.

6.2. Der Auftragsverarbeiter setzt daher ohne die vorherige allgemeine schriftliche Zustimmung des Datenverantwortlichen keinen weiteren Verarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) für die Erfüllung der Klauseln ein.

6.3. Der Auftragsverarbeiter verfügt über die allgemeine Genehmigung des Datenverantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter informiert den Datenverantwortlichen in Schriftform mindestens 6 Wochen im Voraus über alle beabsichtigten Änderungen bezüglich der Hinzunahme oder des Austauschs von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Datenverantwortlichen dadurch die Möglichkeit ein, solchen Änderungen vor der Verpflichtung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s zu widersprechen. Längere Fristen für Vorankündigungen zu spezifischen Unterauftragsverarbeitungsleistungen können in Anlage B vorgesehen werden. Die Liste der bereits durch den Datenverantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeiter findet sich in Anlage B.

6.4. Verpflichtet der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter für die Durchführung spezifischer Verarbeitungsaktivitäten im Namen des Datenverantwortlichen, werden dem Unterauftragsverarbeiter durch einen Vertrag oder eine Rechtshandlung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten dieselben Datenschutzverpflichtungen auferlegt, die in den Klauseln festgelegt sind, so dass insbesondere ausreichende Garantien dafür abgegeben werden, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen in einer Weise umgesetzt werden, dass die Verarbeitung die Anforderungen der Klauseln und der DSGVO erfüllt.

Der Auftragsverarbeiter ist daher dafür verantwortlich, vom Unterauftragsverarbeiter mindestens die Einhaltung der Verpflichtungen, denen der Auftragsverarbeiter gemäß den Klauseln und der DSGVO unterliegt, zu verlangen.

6.5. Eine Kopie eines solchen Unterauftragsverarbeitungsvertrags und anschließender Änderungen ist dem Datenverantwortlichen – auf Anforderung des Datenverantwortlichen – vorzulegen, womit dem Datenverantwortlichen die Gelegenheit gegeben wird, sicherzustellen, dass dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzverpflichtungen, die in den Klauseln festgelegt sind, auferlegt werden. Klauseln zu geschäftsbezogenen Fragen, die nicht die datenschutzrechtlichen Inhalte des Unterverarbeitungsvertrags betreffen, müssen dem Datenverantwortlichen nicht vorgelegt werden.

6.6. Der Auftragsverarbeiter vereinbart eine Drittbegünstigen-Klausel mit dem Unterauftragsverarbeiter, gemäß welcher der Datenverantwortliche – im Falle eines Konkurses des Auftragsverarbeiters – ein Drittbegünstigter des Unterauftragsverarbeitungsvertrags ist und über das Recht verfügt, den Vertrag gegenüber dem vom Auftragsverarbeiter verpflichteten Unterauftragsverarbeiter durchzusetzen, z.B. indem es dem Datenverantwortlichen erlaubt wird, dem Unterauftragsverarbeiter Anweisungen zur Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten zu erteilen.

6.7. Falls der Unterauftragsverarbeiter seine Datenschutzverpflichtungen nicht erfüllt, bleibt der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Datenverantwortlichen bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters vollständig haftbar. Die Rechte der betroffenen Personen gemäß der DSGVO – insbesondere diejenigen, die in Artikel 79 und 82 DSGVO vorgesehen sind – gegenüber dem Datenverantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, einschließlich des Unterauftragsverarbeiters, bleiben davon unberührt.

7. ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DRITTLÄNDER ODER INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

7.1. Eventuelle Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen durch den Auftragsverarbeiter werden nur auf der Grundlage der dokumentierten Anweisungen des Datenverantwortlichen durchgeführt und erfolgen stets im Einklang mit Kapitel V DSGVO.

7.2. Falls Übermittlungen an Drittländer oder internationale Organisationen, zu denen der Auftragsverarbeiter nicht vom Datenverantwortlichen angewiesen wurde, gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, vorgeschrieben sind, teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

7.3. Ohne dokumentierte Anweisungen des Datenverantwortlichen kann der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Klauseln daher Folgendes nicht vornehmen:

- a. Übermittlung personenbezogener Daten an einen Datenverantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in einem Drittland oder an eine internationale Organisation
- b. Übertragung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland
- c. Veranlassung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter in einem Drittland.

7.4. Die Anweisungen des Datenverantwortlichen bezüglich der Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland, gegebenenfalls einschließlich der Verhaltensregeln für die Übermittlung gemäß Kapitel V DSGVO, auf denen sie basieren, werden in Anlage C.6 festgelegt.

7.5. Die Klauseln sind nicht mit den Standard-Datenschutzklauseln im Sinne von Artikel 46(2)(c) und (d) DSGVO zu verwechseln und die Parteien können sich nicht auf die Klauseln als Verhaltensregeln für die Übermittlung gemäß Kapitel V DSGVO berufen.

8. UNTERSTÜTZUNG DES DATENVERANTWORTLICHEN

8.1. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen nach Möglichkeit mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte von betroffenen Personen nachzukommen.

Dies bringt es mit sich, dass der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen, soweit dies möglich ist, dabei unterstützt, die folgenden Rechte umzusetzen:

- a. das Recht auf Information bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- b. das Recht auf Information, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- c. das Auskunftsrecht der betroffenen Person
- d. das Recht auf Berichtigung
- e. das Recht auf Löschung („das Recht auf Vergessenwerden“)
- f. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- g. die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- h. das Recht auf Datenübertragbarkeit
- i. das Widerspruchsrecht
- j. das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden

8.2. Zusätzlich zur Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, den Datenverantwortlichen gemäß Klausel 6.3. zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen, darüber hinaus dabei, die Einhaltung von Folgendem zu gewährleisten: der Verpflichtung des Datenverantwortlichen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der für den Datenverantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt;

a. der Verpflichtung des Datenverantwortlichen, die betroffene Person unverzüglich über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

b. der Verpflichtung des Datenverantwortlichen, eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (eine Datenschutz-Folgenabschätzung);

c. der Verpflichtung des Datenverantwortlichen, vor der Verarbeitung die für den Datenverantwortlichen zuständige Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

8.3. Die Parteien definieren die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen unterstützen muss, sowie den Umfang und das Ausmaß der erforderlichen Unterstützung in Anlage C. Dies gilt für die in den Klauseln 9.1. und 9.2. vorgesehenen Verpflichtungen.

9. MELDUNG VON VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

9.1. Wird dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.

9.2. Die Meldung des Auftragsverarbeiters an den Datenverantwortlichen erfolgt möglichst innerhalb von 24 STUNDEN, nachdem dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, um es dem Datenverantwortlichen zu ermöglichen, der Verpflichtung des Datenverantwortlichen zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. Artikel 33 DSGVO) nachzukommen.

9.3. Im Einklang mit Klausel 9(2)(a) unterstützt der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, was bedeutet, dass der

Auftragsverarbeiter dabei behilflich sein muss, die nachstehend aufgeführten Informationen einzuholen, die gemäß Artikel 33(3) DSGVO in der Meldung des Datenverantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde enthalten sein müssen:

- a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- c. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

9.4. Die Parteien definieren alle Elemente, die vom Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Datenverantwortlichen bei der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die an die zuständige Aufsichtsbehörde vorzulegen sind, in Anlage C.

10. LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON DATEN

10.1. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die im Namen des Datenverantwortlichen verarbeitet werden, zu löschen und gegenüber dem Datenverantwortlichen zu bescheinigen, dass dies durchgeführt wurde, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke und die Dauer, die durch dieses Gesetz vorgesehen sind, und gemäß den strikt anwendbaren Bedingungen zu verarbeiten.

11. ÜBERPRÜFUNG UND INSPEKTION

11.1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Datenverantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 und den Klauseln niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und unterstützt Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Datenverantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

11.2. Für die Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – des Datenverantwortlichen anwendbare Verfahren des Auftragsverarbeiters und der Unterauftragsverarbeiter werden in der Anlage C.7 spezifiziert.

11.3. Der Auftragsverarbeiter muss den Aufsichtsbehörden, die gemäß der einschlägigen Gesetzgebung Zugang zu den Einrichtungen des Datenverantwortlichen und des Auftragsverarbeiters haben, oder Vertretern, die im Namen solcher Aufsichtsbehörden handeln, nach Vorlage einer angemessenen Identifikation Zugang zu den physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters gewähren.

12. VEREINBARUNG SONSTIGER BEDINGUNGEN DURCH DIE PARTEIEN

12.1. Die Parteien können sonstige Bestimmungen bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbaren, durch die z.B. die Haftung spezifiziert wird, sofern diese nicht im direkten oder indirekten Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Freiheiten der betroffenen Person und den durch die DSGVO gebotenen Schutz beeinträchtigen.

13. INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

13.1. Die Klauseln werden am Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.

13.2. Beide Parteien sind berechtigt, eine Neuaushandlung der Klauseln zu fordern, wenn Gesetzesänderungen oder die Unzweckmäßigkeit der Klauseln die Veranlassung zu einer solchen Neuaushandlung geben.

13.3. Die Klauseln gelten für die Dauer der Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Für die Dauer der Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können die Klauseln nicht gekündigt werden, sofern keine anderen Klauseln, welche die Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, zwischen den Parteien vereinbart wurden.

13.4. Wird die Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten beendet und werden die personenbezogenen Daten gemäß Klausel 11.1. und Anlage C.4 gelöscht oder an den Datenverantwortlichen zurückgegeben, können die Klauseln durch eine schriftliche Mitteilung von jeder der Parteien gekündigt werden.

14. KONTAKT FÜR DEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

14.1. Der Datenschutzverantwortliche kann den Datenschutzbeauftragten bei Tjekvik jederzeit bezüglich der vom Auftragsverarbeiter durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten kontaktieren. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der folgenden Adresse zu erreichen: legal@tjekvik.com

15. UNTERSCHRIFT

Im Namen des Datenverantwortlichen wird die Datenschutzvereinbarung im Einklang mit den Spezifikationen in den Geschäftsbedingungen angewandt.

Im Namen des Auftragsverarbeiters

Name	Christian Mark
Position	CEO

Unterschrift



ANLAGE A

INFORMATION zur Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Datenverantwortlichen durch Tjekvik, den Auftragsverarbeiter, beschränkt sich auf Daten gemäß Art. 6 [DSGVO].

Personenbezogene Daten in Bezug auf Kunden des Datenverantwortlichen werden im Allgemeinen innerhalb von 9 Tagen gelöscht.

In seltenen Fällen können Daten länger (bis zu 15 Tage) gespeichert werden, falls die Verarbeitung des Termins dies erfordert.

Personenbezogene Daten in Bezug auf die Mitarbeiter des Datenverantwortlichen (Namen, E-Mail-Adressen und Benutzerrollen) werden von Tjekvik verarbeitet, um sicherzustellen, dass der einzelne Benutzer über den korrekten Zugang zum Tjekvik-Back-End verfügt. Die Benutzer und ihre Daten können direkt durch den Kontoadministrator (zentral über mehrere Werkstätten hinweg) oder Betriebsleiter (örtlicher Werkstattleiter) gepflegt werden. Die Daten werden so lange gespeichert, wie der Datenverantwortliche die Daten benötigt.

A.1.

DER ZWECK DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DEN AUFTRAGSVERARBEITER IM NAMEN DES DATENVERANTWORTLICHEN BESTEHT IN FOLGENDEM:

Die Daten werden verarbeitet, um:

- es dem Kunden zu ermöglichen, vor dem vereinbarten Termin mit dem Check-In zu beginnen
- es dem Kunden zu erlauben, beim Check-In die Self-Service-Station zu nutzen
- es dem Kunden zu erlauben, beim Check-Out die Self-Service-Station zu nutzen

A.2.

DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DEN AUFTRAGSVERARBEITER IM NAMEN DES DATENVERANTWORTLICHEN BETRIFFT HAUPTSÄCHLICH (ART DER VERARBEITUNG):

- Erhebung,
- Aufzeichnung,
- Organisation,
- Strukturierung,
- Speicherung,
- Abruf,
- Nutzung,
- Abgleich oder Zusammenstellung,
- Einschränkung,
- Löschung oder Vernichtung.

A.3.

DIE VERARBEITUNG UMFASST DIE FOLGENDEN ARTEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN ÜBER BETROFFENE PERSONEN:

- Name,
- Adresse,
- E-Mail,
- Telefonnummer,
- Kennzeichen,
- FIN-Nummer,
- Angaben zum betreffenden Fahrzeug, d.h. Marke, Modell,
- Einzelheiten zum Auftrag, d.h. Inhalt der geplanten Arbeiten und in manchen Fällen der Preis.

A.4.

DIE VERARBEITUNG UMFASST DIE FOLGENDEN KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN:

- Aktuelle Werkstattkunden des Datenverantwortlichen.
- Mitarbeiter des Datenverantwortlichen.

A.5.

DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DEN AUFTRAGSVERARBEITER IM NAMEN DES DATENVERANTWORTLICHEN KANN DURCHGEFÜHRT WERDEN, SOBALD DIE KLAUSELN IN KRAFT GETRETEN SIND. DIE VERARBEITUNG ERFOLGT MIT DER NACHSTEHENDEN DAUER:

Die Dauer jeder Verarbeitung für die betroffene Person beläuft sich im Allgemeinen auf 9 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der Verarbeiter die Daten von einer API importiert. Nach 9 Tagen löscht das System die personenbezogenen Daten.

In bestimmten Fällen verarbeiten wir die Daten für eine Höchstdauer von 15 Tagen. Dies geschieht, wenn der Verarbeiter die Daten aus einem CSV-System und nicht einer API-Lösung importiert.

ANLAGE B

GENEHMIGTE Unterauftragsverarbeiter

B.1.

GENEHMIGTE UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Mit Inkrafttreten der Klauseln genehmigt der Datenverantwortliche den Einsatz der nachstehenden Unterauftragsverarbeiter:

NAME	HANDELSREGISTER	ADRESS E	BESCHREIBUN G DER VERARBEITUN G	RECHTLICHE GRUNDLAGE
HEROKU	US-Steuer Nummer: 26-1088476 Unternehmensnummer : C3096268	Heroku ist Teil von Salesforce und der Hauptsitz befindet sich hier: 415 Mission Street Suite 300 San Francisco, CA 94105	Cloud Hosting der Tjekvik-Anwendung (auf AWS-Servern) Der Server befindet sich innerhalb der EU in Dublin (Irland) und Frankfurt (Deutschland).	Standardvertragsklauseln (SCC), im Einklang mit 2021/914. Personenbezogene Daten Ihrer Kunden verlassen die EU nicht.
AMAZON	Unternehmensnummer : C3568304	Hauptsitz: 410 Terry Avenue North, Seattle, WA 98109-5210	Cloud Hosting auf dem SFTP-Server für Terminimporte über CSV-Dateien Der Server befindet sich innerhalb der EU in Dublin (Irland) und Frankfurt (Deutschland).	Standardvertragsklauseln (SCC), im Einklang mit 2021/914. Personenbezogene Daten Ihrer Kunden verlassen die EU nicht.
TWILIO	Unternehmensnummer : 10994798-0143	Hauptsitz: 375 Beale Street Suite 300 San Francisco, CA 94105 USA	SMS-Vorgänge Der Server befindet sich in den USA.	Standardvertragsklauseln (SCC), im Einklang mit 2021/914. Twilio hat am 5. September 2023 das EU-US-Datenschutzrahmenwerk bewertet
Oder				
SYNCH SWEDEN AB	556747-5495	Lindhagensgatan 74 112 18 Stockholm Schweden	Der Server befindet sich innerhalb der EU/EWR in Dublin, Irland und Frankfurt, Deutschland.	Personenbezogene Daten Ihrer Kunden verlassen die EU nicht.

Mailgun	Unternehmensnummer : 0802653513	112 E Pecan St. #1135 San Antonio, TX 78205, USA	E-Mail-Vorgänge Der Server befindet sich innerhalb der EU in Dublin (Irland).	Standardvertragsklausel n (SCC), im Einklang mit 2021/914. Personenbezogene Daten Ihrer Kunden verlassen die EU nicht.
----------------	--	---	---	---

Beim Inkrafttreten der Klauseln genehmigt der Datenverantwortliche den Einsatz der obengenannten Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung, die für diese Partei beschrieben ist.

Falls kein Beschluss nach Artikel 45 (3) vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter nur dann personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (vgl. Artikel 46 (1) der Verordnung). Bei den oben genannten Unterauftragsverarbeitern wurden geeignete Schutzmaßnahmen eingerichtet, um die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Am 4. Juni 2021 hat die Kommission aktualisierte Standardvertragsklauseln (SCC) gemäß der DSGVO für Datenübermittlungen von Datenverantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in der EU/im EWR (oder die anderweitig der DSGVO unterliegen) an Datenverantwortliche oder Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb der EU/des EWR (die nicht der DSGVO unterliegen) veröffentlicht. Siehe DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/914 DER KOMMISSION.

Alle personenbezogenen Daten, die im Namen des Datenverantwortlichen verarbeitet werden, werden im Gebiet der EU/des EWR verarbeitet.

ANLAGE B

B.2.

VORANKÜNDIGUNG ZUR GENEHMIGUNG VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN

Fügt Tjekvik einen Unterauftragsverarbeiter zur Durchführung von Aufgaben hinzu, bei denen Tjekvik der Auftragsverarbeiter im Namen des in diesem Vertrag angegebenen Datenverantwortlichen ist, wird die Vorankündigung gegenüber dem Datenverantwortlichen mindestens 6 Wochen, bevor die Änderung beim Unterauftragsverarbeiter erfolgt, vorgenommen.

Hat der Datenverantwortliche Einwände gegen diese Änderung, muss der Widerspruch schnellstmöglich und spätestens 21 Tage nach Eingang der Ankündigung beim Datenverantwortlichen erfolgen.

ANLAGE C

ANWEISUNG ZUR Nutzung personenbezogener Daten

C.1.

GEGENSTAND DER/ANWEISUNG ZUR VERARBEITUNG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Namen des Datenverantwortlichen wird durch den Auftragsverarbeiter wie folgt durchgeführt:

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten, um „Tjekvik, Digital Service Reception“ für den Datenverantwortlichen im Einklang mit den Dienstleistungsbedingungen zu erbringen.

Die von Tjekvik erhobenen Daten leiten sich aus dem DMS-System oder der API des Datenverantwortlichen ab. In seltenen Fällen werden Daten von der betroffenen Person erhoben – was das Recht auf Berichtigung und die korrekte Verarbeitung der Daten sicherstellt.

Die personenbezogenen Daten werden verschiedenen Verarbeitungsaktivitäten unterzogen, einschließlich unter anderem:

C.2.

SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

Das Schutzniveau berücksichtigt:

dass die Verarbeitung einen erheblichen Umfang personenbezogener Daten umfasst, die Artikel 6 der Verordnung unterliegen. Es werden keine unter Artikel 9 oder 10 fallenden Daten verarbeitet. Es besteht ein geringes Risiko für eine Verletzung der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen, was sich im Schutzniveau widerspiegelt.

Der Auftragsverarbeiter ist im Anschluss dazu berechtigt und verpflichtet, Entscheidungen über die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen, die anzuwenden sind, um das notwendige (und vereinbarte) Niveau der Datensicherheit zu schaffen.

Der Auftragsverarbeiter setzt jedoch – in jedem Fall und mindestens – die folgenden Maßnahmen um, die mit dem Datenverantwortlichen vereinbart wurden:

C.2.1. Der Datenschutz wird vom in diesem Dokument angegebenen Datenschutzbeauftragten (DPO) von Tjekvik gehandhabt.

Tjekvik schult Mitarbeiter im Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Unternehmens.

C.2.2. Anforderungen für die Verschlüsselung personenbezogener Daten:

Standardmäßig setzt Tjekvik HTTPS zwischen einer API und für Benutzerkonten ein. Die Benutzerpasswörter werden ebenfalls in der Datenbank verschlüsselt.

Bei der Übermittlung von Daten zwischen Systemen werden diese verschlüsselt (SFTP/HTTPS); es besteht eine Option für Händler, eine weitergehende Verschlüsselung zu erwerben (Verschlüsselung ruhender Daten innerhalb der Datenbank).

C.2.3. Anforderungen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen:

- Erhebung,
- Aufzeichnung,
- Organisation,
- Strukturierung,
- Speicherung,
- Abruf,
- Nutzung,
- Abgleich oder Zusammenstellung,
- Einschränkung,
- Löschung oder Vernichtung.

Tjekvik hat es betroffenen Personen ermöglicht, Informationen wie Kontaktdaten zu berichtigen.

Tjekvik hat es für Betriebs- und Kontoadministratoren ermöglicht, Informationen hinzuzufügen, zu berichtigen oder zu löschen.

C.2.4. Anforderungen an die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem

physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen:

Tjekvik speichert nur eine sehr begrenzte Datenmenge für einen sehr begrenzten Zeitraum. Falls aufgrund eines physischen oder technischen Zwischenfalls erforderlich, können verlorene Daten reimportiert und wieder verfügbar gemacht werden.

C.2.5. Anforderungen für Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung:

Es wird regelmäßig ein Penetrationstest durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle personenbezogenen Daten innerhalb des Systems sicher gespeichert sind.

Alle Mitarbeiter werden hinsichtlich der Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten unterwiesen.

C.2.6. Anforderungen für die physische Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Der Hauptsitz von Tjekvik ist durch eine „kartenbasierte“ Zugangskontrolle mit persönlichem PIN-Code geschützt.

C.2.7. Anforderungen für die Nutzung von Heim-/Telearbeit:

Tjekvik hat Richtlinien für Mitarbeiter, die im Homeoffice/aus der Ferne arbeiten, herausgegeben.

C.3. UNTERSTÜTZUNG DES DATENVERANTWORTLICHEN

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen nach Möglichkeit – innerhalb des nachstehend spezifizierten Umfangs und Ausmaßes der Unterstützung – im Einklang mit Klausel 9.1. und 9.2. durch die Umsetzung der folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

Tjekvik informiert den Datenverantwortlichen möglichst innerhalb von 24 STUNDEN, nachdem Tjekvik eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, um es dem Datenverantwortlichen zu ermöglichen, der Verpflichtung des Datenverantwortlichen zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. Artikel 33 DSGVO) nachzukommen.

C.4. SPEICHERDAUER/LÖSCHUNGSVERFAHREN

Die allgemeine Speicherdauer beträgt 14 Tage. Falls eine betroffene Person ihren Fahrzeugschlüssel nicht abgeholt hat, werden die Daten nicht gelöscht, bevor der Schlüssel abgeholt wurde.

Der Zeitraum kann verlängert werden, falls die Quelle des Terminimports eine CSV-Datei ist, da wir in diesem Fall die für den Check-In verwendeten Termine 25 Tage aufbewahren, um die Verfügbarkeit für den Check-Out sicherzustellen.

C.5. VERARBEITUNGSORT

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den Klauseln erfolgt an den in B.1 angegebenen Orten und am Sitz von Tjekvik.

C.6. ANWEISUNG ZUR ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN AN DRITTLÄNDER

Gegebenenfalls weisen Übermittlungen von Daten an ein Drittland, das über ein angemessenes Schutzniveau verfügt (ein sicheres Drittland), oder an ein Drittland ohne ein Schutzniveau gemäß der Datenschutz-Grundverordnung, alle eine rechtliche Grundlage auf.

Bezüglich Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer, die nicht auf der Liste sicherer Drittländer stehen, kontrolliert Tjekvik fortlaufend und mindestens jährlich, ob der Auftragsverarbeiter noch die Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Übertragung personenbezogener Daten an Drittländer erfüllt, die in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt sind. Sollte es der Fall sein, dass die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt werden, beendet Tjekvik die Zusammenarbeit mit dem Unterauftragsverarbeiter und informiert den Datenverantwortlichen über die Entscheidung zur Beendigung der Zusammenarbeit. Beim Wechsel eines Unterauftragsverarbeiters wendet Tjekvik das in B.2. dargelegte vereinbarte Verfahren an.

C.7. VERFAHREN FÜR DIE DURCH DEN DATENVERANTWORTLICHEN VORGENOMMENEN ÜBERPRÜFUNGEN – EINSCHLIESSLICH INSPEKTIONEN – DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DEN AUFTRAGSVERARBEITER

Der Datenverantwortliche oder der Vertreter des Datenverantwortlichen ist berechtigt, eine jährliche physische Inspektion der Orte vorzunehmen, an denen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt, einschließlich der physischen Einrichtungen sowie der Systeme, die für oder in Zusammenhang mit der Verarbeitung eingesetzt werden, um die Einhaltung der DSGVO, der anwendbaren Datenschutzbestimmungen der EU oder des Mitgliedsstaates und der Klauseln durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

Zusätzlich zu den planmäßigen Inspektionen kann der Datenverantwortliche eine Inspektion des Auftragsverarbeiters durchführen, wenn der Datenverantwortliche dies für erforderlich erachtet.